

## Steuerliche Informationen im II. Quartal 2010

### Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter [www.wp-hoefmann.de](http://www.wp-hoefmann.de) im Bereich Aktuelles, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

### **Berichtigung der Umsatzsteuer erfolgt bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Änderung der Rechtsprechung)**

Wird das Entgelt aus einer Lieferung oder sonstigen Leistung uneinbringlich, muß der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer, die er bei Ausführung der Leistung bereits angemeldet hat, in dem Voranmeldungszeitraum berichtigen, in dem das Entgelt uneinbringlich wird. Das Entgelt wird mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers in voller Höhe uneinbringlich. Eine mögliche Insolvenzquote ist nicht zu berücksichtigen. Erhält der Unternehmer später (zum Teil) das Entgelt, muß er die Umsatzsteuer erneut berichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung entschieden, daß die vorgenannten Grundsätze auch gelten, wenn der Umsatz auf einem zweiseitigen Vertrag beruht, dieser bisher nicht oder nicht vollständig erfüllt ist und der Insolvenzverwalter anstelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllt und die Erfüllung von dem Unternehmer verlangt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit kann die Uneinbringlichkeit einer Forderung nicht von erst später eintretenden Umständen, wie der Höhe der Insolvenzquote, abhängen.

### **Neuregelung der Abzugsfähigkeit von sowohl betrieblich als auch privat veranlaßten Reisekosten (Änderung der Rechtsprechung)**

Reisekosten sind grundsätzlich aufteilbar. Soweit sie ganz überwiegend beruflich veranlaßt sind, ist der Abzug in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten möglich. Ein privat veranlaßter Teil von völlig untergeordneter Bedeutung ist zu vernachlässigen. Umgekehrt sind aus privaten Beweggründen entstandene Aufwendungen mit einem völlig untergeordneten betrieblichen Anteil in vollem Umfang den privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen. Im übrigen ist eine der Gewichtung entsprechende Aufteilung vorzunehmen. Diese Grundsätze gelten auch für die Fahrtkosten.

Diese Beurteilung stellt eine Neuausrichtung und Abkehr von der bisher vertretenen Auffassung des Bundesfinanzhofs dar. Für sogenannte gemischte Aufwendungen mit einer betrieblichen Veranlassung auf der einen und einer privaten Veranlassung auf der anderen Seite galt bisher ein vollständiges Abzugsverbot. Derartige Aufwendungen waren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, insgesamt der Privatsphäre zuzuordnen und damit insgesamt nicht abzugsfähig. In allen noch nicht rechtskräftig veranlagten Fällen und für die Zukunft ist nunmehr eine Aufteilung vorzunehmen.

### **Zeitpunkt der Anschaffung eines Grundstücks**

Ein bebautes Grundstück ist angeschafft, wenn Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr auf den Käufer übergehen. Zu diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung. Es kommt nicht auf den vertraglich vorgesehenen Termin an.

Besitz wird durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück erworben. Dies kann bereits durch die Schlüsselübergabe der Fall sein. Gleichgestellt ist die Besitzergreifung durch den Erwerber mit Zustimmung des Übergebenden.

Vorstehende Grundsätze für Anträge auf Investitionszulage und das Ertragsteuerrecht ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

ECKHARD HÖFTMANN  
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER  
STEUERBERATER  
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE  
(§ 57A ABS. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER  
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE  
(§ 57A ABS. 3 WPO)

**HAMBURG:**  
ADMIRALITÄTSTRASSE 4  
20459 HAMBURG

TELEFON:  
040 / 29 80 08- 0  
TELEFAX:  
040 / 29 80 08- 29

**SCHWERIN:**  
KIELER STRASSE 31  
19057 SCHWERIN

TELEFON:  
0385 / 489 59- 0  
TELEFAX:  
0385 / 489 59- 14  
STB ECKHARD HÖFTMANN

**INTERNET:**  
[WWW.WP-HOEFMANN.DE](http://WWW.WP-HOEFMANN.DE)

**RECHTSVERHÄLTNISSE:**  
PARTNERSCHAFT  
AMTSGERICHT HAMBURG  
PR 252

### ***Abzinsungspflicht für unverzinsliche Darlehen***

Unverzinsliche Darlehen, die am Bilanzstichtag noch mindestens eine Restlaufzeit von 12 Monaten haben, sind in der Steuerbilanz gewinnerhöhend mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Der Bundesfinanzhof hatte hierzu folgenden Fall zu entscheiden: Eine GmbH hatte von ihren Gesellschaftern unverzinsliche Darlehen erhalten. In den Darlehensverträgen waren keine Rückzahlungsmodalitäten vereinbart. Das Finanzamt zinst die Darlehen ab und erhöhte den Gewinn um den Differenzbetrag. Die GmbH argumentierte, wegen der fehlenden Rückzahlungsmodalitäten würden die Vorschriften des BGB zur gesetzlichen Kündigungsfrist gelten, nach denen Darlehen mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden könnten. Sie hätten somit eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten. Eine Abzinsung müsse deshalb unterbleiben.

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht, weil Darlehen mit gesetzlicher Kündigungsfrist nur dann nicht abgezinst werden müssen, wenn kurzfristig ernsthaft mit einer Kündigung gerechnet werden muß. Weil die Gesellschafter die Darlehen niemals gekündigt hatten, war eine solche Absicht aber nicht glaubhaft zu machen.

Zur Vermeidung von steuerlichen Nachteilen sollten in Darlehensverträgen, auch und in gerade mit Gesellschaftern, Zinssätze von mehr als 0 % vereinbart werden, weil dann eine Abzinsung unterbleiben kann.

### ***Keine Steuerfreiheit für Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto zwischen Kapitalgesellschaften***

Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft aus dem steuerlichen Einlagekonto sind für die empfangende Kapitalgesellschaft keine steuerbefreiten Bezüge. Die Einlagenrückgewähr ist nicht in den Begünstigungskreis einbezogen. Nur Dividenden und andere Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften sind weitestgehend von einer körperschaftsteuerlichen Belastung freigestellt. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Ob die Steuerfreiheit im Urteilsfall aus anderen Vorschriften abgeleitet werden konnte, blieb vom Bundesfinanzhof unbeantwortet. Der Sachverhalt betraf das Jahr 2001, die eventuell auch anwendbare begünstigende Norm trat aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

### ***Abzugsverbot von Erwerbsaufwendungen bei Auflösungsverlust einer wesentlichen GmbH-Beteiligung***

Gewinne aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft waren bis 2008 zur Hälfte und sind ab 2009 zu 40 % steuerfrei. Dies bedeutet gleichzeitig eine entsprechende Abzugsbeschränkung für die mit den Einnahmen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2009 entschieden, daß diese Abzugsbeschränkung nicht gelten sollte, wenn Ausgaben anfielen, ohne daß damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen entstanden waren.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mitgeteilt, daß dieses Urteil über den Einzelfall hinaus nicht anzuwenden ist.

Der Bundesfinanzhof hat zeitnah mit einem Beschluß reagiert und die Nichtzulassungsbeschwerde eines Finanzamts, das sich auf den Nichtanwendungserlaß berufen hatte, zurückgewiesen.

### ***Keine sofortige Versteuerung der stillen Reserven bei Betriebsverlegung ins Ausland (Änderung der Rechtsprechung)***

Verlegte ein Unternehmer seinen Betrieb von Deutschland ins Ausland, wurde dieses trotz Fortführung des Betriebs bislang als fiktive Betriebsaufgabe behandelt. Der Unternehmer mußte die im Betriebsvermögen gebildeten stillen Reserven aufdecken und sofort versteuern. Grund dafür war, daß die zukünftigen Gewinne nicht mehr in Deutschland der Besteuerung unterlagen (sogenannte „steuerliche Entstrickung“).

Nunmehr nahm der Bundesfinanzhof einen Fall zum Anlaß, seine Rechtsprechung aufzugeben. Ein Einzelunternehmer hatte seinen Wohnsitz 1995 nach Belgien verlegt und von dort sein Einzelunternehmen unverändert weitergeführt. Er wehrte sich erfolgreich gegen den vom Finanzamt festgesetzten Betriebsaufgabegewinn.

Das Gericht bemängelt, daß es im Streitjahr für die Annahme einer Betriebsaufgabe keine gesetzliche Grundlage gab. Die stillen Reserven, die in Deutschland bis zum Zeitpunkt der Betriebsverlegung gebildet wurden, unterliegen der deutschen Besteuerung, wenn der Unternehmer seinen Betrieb später im Ausland verkauft oder aufgibt. Trotz aller praktischen Schwierigkeiten für den deutschen Fiskus, dieses zu kontrollieren, bestehe kein Bedürfnis für eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven. Gegebenenfalls müsse der Gesetzgeber besondere Mitwirkungspflichten des Unternehmers für diese Fälle statuieren.

Hinweis: Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 hat der deutsche Gesetzgeber eine Regelung erlassen, die solche Entstrickungsfälle zugunsten des deutschen Fiskus lösen soll. Diese Regelung könnte jedoch gegen die europäische Niederlassungsfreiheit verstoßen.

### **Vertragswidrige private Nutzung eines betrieblichen Pkw durch den Gesellschafter-Geschäftsführer kann Arbeitslohn oder vGA sein**

Stellt eine Kapitalgesellschaft ihrem anstellungsvertraglich gebundenen Gesellschafter-Geschäftsführer einen betrieblichen Pkw ausschließlich für geschäftliche Zwecke zur Verfügung und nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer den Pkw vertragswidrig und nachhaltig auch privat, kann dieses als Arbeitslohn oder als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu beurteilen sein.

Die gemäß Anstellungsvertrag zulässige private Nutzung ist Sachlohn und damit ein lohnsteuerlich erheblicher Vorteil. Die vertragswidrige private Nutzung hingegen stellt grundsätzlich eine vGA dar. Letztendlich müssen jedoch die genauen Umstände des Einzelfalls einer wertenden Betrachtung unterzogen werden. Erfolgt die vertragswidrige private Nutzung nämlich nachhaltig und wird nicht von der Kapitalgesellschaft unterbunden, liegt der Schluß nahe, daß das Nutzungsverbot nicht ernstlich, sondern lediglich formal vereinbart worden ist. Ist die private Nutzung des betrieblichen Pkw nicht vertragswidrig, weil eine vom schriftlich Vertrag abweichende, mündlich oder konkludent getroffene Nutzungs- oder Überlassungsvereinbarung vorliegt, beruht die Privatnutzung im Arbeitsverhältnis und führt zu Arbeitslohn.

Diese Unterscheidung mit erheblichen steuerlichen Belastungsunterschieden ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

### **Zurechnung eines GmbH-Teilgeschäftsanteils im Rahmen einer Treuhand**

Ein Treuhandverhältnis ist nicht nur an einem selbstständigen Geschäftsanteil, sondern auch an einem Teil eines solchen Geschäftsanteils möglich. Dieser quotale Anteil ist steuerrechtlich als ein selbstständiges Wirtschaftsgut anzusehen. Die Bedeutung dieser Feststellung in einem Urteil des Bundesfinanzhofs läßt sich wie folgt darstellen:

Die beiden Anteilseigner einer GmbH veräußerten ihre Geschäftsanteile. Den Veräußerungsgewinn versteuerten die Anteilseigner nicht, weil Treuhandverhältnisse bestanden, wonach keiner der Gesellschafter und Treugeber der Beteiligungshöhe nach wesentlich beteiligt waren. Die Treuhandvereinbarungen waren vor Gründung der GmbH getroffen worden. Sie erfolgten formfrei, weil für diesen Fall eine notarielle Beurkundung nicht erforderlich ist. Eine solche Vereinbarung ist auch nicht deshalb unwirksam, wenn sie sich jeweils auf einen rechnerischen Quotenanteil eines Geschäftsanteils bezieht.

### **Aufgabegewinn eines Kommanditisten wegen Wegfall seines negativen Kapitalkontos kann um verrechenbare Verluste und drohende Haftungsansprüchnahmen gekürzt werden**

Das Kapitalkonto eines Kommanditisten kann durch Verluste der KG negativ werden. Die Verlustanteile kann er steuerlich aber nur geltend machen, soweit sein Kapitalkonto positiv ist oder im Handelsregister eine höhere Hafteinlage eingetragen ist. Darüber hinaus gehende Verluste können nur mit künftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnet werden (sog. verrechenbare Verluste).

Gerät die KG in Insolvenz, entsteht in Höhe des negativen Kapitalkontos ein Aufgabegewinn. Er ist allerdings um festgestellte verrechenbare Verluste und drohende Haftungsansprüchnahmen aus Bürgschaften zu kürzen, so ein Urteil des Bundesfinanzhofs. Soweit dem Kommanditisten Liquidationsgewinne des Insolvenzverfahrens zuzurechnen sind, erhöhen diese seinen Aufgabegewinn.

### **Steuerneutrale Einbringung eines Anteils an einer GmbH & Co. KG auch ohne Einbringung der Anteile an der Komplementär-GmbH möglich**

Kommanditist X brachte seinen KG-Anteil an der A-GmbH & Co. KG in die B-GmbH ein. Dies ist grundsätzlich steuerneutral zu Buchwerten möglich, wenn die Besteuerung der im KG-Anteil vorhandenen stillen Reserven gesichert ist. Voraussetzung ist allerdings, daß der KG-Anteil einschließlich aller zum Sonderbetriebsvermögen zählenden wesentlichen Betriebsgrundlagen eingebracht wird. Weil X nicht den zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehörenden Anteil an der Komplementär-GmbH auf die B übertragen hatte, versteuerte das Finanzamt die in seinem KG-Anteil ruhenden stillen Reserven.

Der BFH entschied nun, daß die Zurückbehaltung des Komplementär-GmbH-Anteils steuerlich unschädlich ist, weil er keine funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellt. Die Übertragung zu Buchwerten war daher dennoch möglich.

### **Rückabwicklung eines Anteilsverkaufs**

Wird der Verkauf eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage rückgängig gemacht, kann dieses Ereignis steuerlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückwirken. Damit entfallen auch rückwirkend die steuerlichen Konsequenzen, die sich ansonsten aus diesem Veräußerungsgeschäft ergeben hätten. Nicht notwendig ist, daß eine solche Rückabwicklung zivilrechtlich erstritten wird.

Wenn sich die Vertragsparteien darüber einig sind, daß der Abschluß des Vertrags zu unvorhergesehenen Ergebnissen führt und diesen deshalb aufheben, ist das anzuerkennen. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch, wenn unvorhergesehene steuerliche Ergebnisse der Grund für eine Aufhebung sind. Voraussetzung ist allerdings, daß der Vertrag vollständig rückabgewickelt wird, d. h. auch bereits erbrachte Leistungen zurückgewährt werden.

### **Gewinnänderungen einer Organgesellschaft wirken sich unmittelbar auf den Gewerbesteuermeßbetrag des Organträgers aus**

Eine Organgesellschaft gilt gewerbesteuerlich als Betriebstätte des Organträgers. Trotzdem bilden beide kein einheitliches Unternehmen. Sie bleiben selbstständig bilanzierende Gewerbebetriebe mit getrennter Ermittlung der Gewerbeerträge. Erst der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag ist zusammengefaßt gegenüber dem Organträger festzusetzen. Die persönliche Gewerbesteuerpflicht der Organgesellschaft wird dem Organträger zugerechnet.

Unter Anwendung vorstehender Grundsätze gelangt der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, daß sich eine Gewinnänderung bei der Organgesellschaft zunächst auf ihren Gewerbeertrag auswirkt. Dieser bildet zusammen mit dem Gewerbeertrag des Organträgers eine Einheit. Sie ist Grundlage für den einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag. Er ist selbst bei vorliegender Bestandskraft zu ändern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen vorliegen.

### **Vorsteuerabzug bei Ausweis eines überhöhten Steuerbetrags nur teilweise**

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung einen falschen Umsatzsteuerbetrag aus, kann der Leistungsempfänger die Vorsteuer in Höhe des richtigen Betrags abziehen. Dies hat der Bundesfinanzhof bestätigt. Die Höhe des Abzugsbetrags darf allerdings den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag nicht übersteigen.

Beispiel: Großhändler G weist in der Rechnung über 1.000 € an den Einzelhändler E 190 € Umsatzsteuer aus, obwohl die Lieferung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt. E kann nur 70 € Vorsteuern abziehen.

Abwandlung: G weist nur 70 € Umsatzsteuer aus, obwohl der Umsatz dem Regelsteuersatz unterliegt. E kann nur 70 € Vorsteuern abziehen. Erst wenn G eine berichtigte Rechnung ausstellt, kann E den Differenzbetrag in dem Voranmeldungszeitraum abziehen, in dem er die berichtigte Rechnung erhält.

Ist die Leistung des G nicht steuerbar oder steuerfrei, steht E unabhängig vom Rechnungsausweis überhaupt kein Vorsteuerabzug zu.

### **Rechte des Rechnungsempfängers bei falschem Umsatzsteuerausweis**

Nach einer am 01. April 2004 in Kraft getretenen, zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs dienenden Vorschrift ist bei Bauleistungen durch einen Unternehmer an einen Unternehmer, der selbst Bauleistungen erbringt, Schuldner der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt nicht der Leistende, sondern der Leistungsempfänger.

Entgegen dieser Vorschrift berechnete ein Dachdeckerunternehmen seine an ein belgisches Stahlunternehmen erbrachten Leistungen mit einer Rechnung über das Nettoentgelt zuzüglich Umsatzsteuer. Nach Bezahlung der Rechnung wurde das Stahlunternehmen von dem zuständigen Finanzamt darauf hingewiesen, daß es zum Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer aus dieser Rechnung nicht berechtigt sei. Das Stahlunternehmen verlangte daraufhin von dem Dachdeckerunternehmen die Erstattung der Umsatzsteuer und die Vorlage einer berichtigten Rechnung.

Das Oberlandesgericht Köln gab der Klage auf Rückzahlung der gezahlten Umsatzsteuer statt, verneinte jedoch einen Anspruch auf Ausstellung einer berichtigten Rechnung. Nach Auffassung des Gerichts setzt ein schuldrechtlicher Anspruch auf Ausstellung einer Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer voraus, daß der Rechnungsempfänger eine solche Rechnung benötigt, um seinerseits die von ihm geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen. Diese Voraussetzung war vorliegend nicht erfüllt, da die gezahlte Umsatzsteuer schon deshalb nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden konnte, weil der Rechnungsempfänger diese Steuer nicht schuldete.

### **Überlassung von Mobiliar zusätzlich zur Vermietung des Grundstücks ebenfalls umeinsteuert**

Vermietet ein Unternehmer ein möbliertes Gebäude, umfaßt die Steuerbefreiung der Grundstücksvermietung auch die Überlassung des Mobiliars. Voraussetzung ist, daß die Vermietung nicht nur kurzfristig erfolgt, sondern einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten umfaßt.

Ausgehend von diesem Grundsatz hat der Bundesfinanzhof die Überlassung des Mobiliars als ebenfalls steuerfreie Nebenleistung zur Grundstücksvermietung in einem Fall angesehen, in dem der Vermieter sich verpflichtet hatte, ein von ihm zu errichtendes Seniorenpflegeheim betriebs- und benutzungsfähig zu überlassen. Die Grundstücksvermietung und die Überlassung des Mobiliars stellen eine einheitliche Leistung

dar. Die Überlassung des Mobiliars dient nur dem Zweck, daß der Mieter die Hauptleistung „Miete des bebauten Grundstücks“ unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen kann.

Folge der einheitlich steuerfreien Leistung ist, daß der Vermieter die auf den Einkauf des Mobiliars entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen kann.

### ***Vorsteuerberichtigung in Jahren vor 2005 auch bei Umlaufvermögen***

Ein Grundstückshändler erwarb im Jahre 1999 ein Grundstück in der Absicht, es nach Bebauung umsatzsteuerpflichtig zu vermieten und sodann in vermietetem Zustand zu veräußern. Nach Fertigstellung im Jahr 2000 wurde das Gebäude vermietet. Ende 2001 veräußerte der Grundstückshändler das Grundstück gemäß seinen ursprünglichen Plänen. Er wehrte sich gegen eine Berichtigung der Vorsteuer, die er in den Jahren 1999 und 2000 bei der Herstellung des Gebäudes geltend gemacht hatte. Das Grundstück sei als Umlaufvermögen zu qualifizieren und das Gesetz sehe für solches Vermögen keine Möglichkeit der Vorsteuerberichtigung vor.

Der Bundesfinanzhof entschied gegen den Grundstückshändler. Die fehlende gesetzliche Regelung zur Vorsteuerberichtigung betraf vor 2005 lediglich Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen bestimmt waren. Bei diesen Wirtschaftsgütern handele es sich zwar regelmäßig um Gegenstände des Umlaufvermögens. Maßgebend sei die ertragsteuerliche Qualifizierung jedoch nicht. Mit der Vermietung über einen Zeitraum von 15 Monaten und der anschließenden Veräußerung war das Grundstück nicht nur einmalig zur Erzielung von Umsätzen bestimmt. Es unterlag daher der Vorsteuerberichtigung.

Hinweis: Seit dem Jahr 2005 gibt es eine gesetzliche Regelung, wonach auch bei den Wirtschaftsgütern, die nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet werden, die Vorsteuer bei Änderung der maßgebenden Verhältnisse zu berichtigen ist.

### ***Finanzamtliche Rückforderung von Vorsteuerbeträgen bei Nichtzahlung***

Eine Kommanditgesellschaft hatte dem Finanzamt gegenüber Vorsteuererstattungsansprüche aus steuerpflichtigen Lieferungen eines bestimmten Lieferanten. Die Ansprüche wurden vom Finanzamt auch ausgezahlt. Ein Jahr später wurde über das Vermögen der KG das Insolvenzverfahren eröffnet. Es war nicht zu erwarten, daß die zu diesem Zeitpunkt bestehenden hohen Lieferantenverbindlichkeiten noch befriedigt werden konnten. Deshalb kürzte das Finanzamt die bisher von der KG geltend gemachten Vorsteueransprüche und forderte diese ausgezahlten Umsatzsteueransprüche zurück.

Der Bundesfinanzhof sah diese Vorgehensweise unter Beachtung enger Grenzen als möglich an. Zunächst ist davon auszugehen, daß der Unternehmer, der eine Ware für sein Unternehmen erhält, diese später auch bezahlt. Jede Kürzung des Kaufpreises führt auch zu einer Kürzung des ursprünglichen Vorsteueranspruchs. Voraussetzung für eine Rückforderung ist allerdings, daß das Finanzamt zweifelsfrei nachweisen kann, daß der ausgezahlte Umsatzsteuervergütungsanspruch aus einer Lieferung stammt, die unbezahlt geblieben ist.

### ***Übernahme der Kosten für eine an anderer Stelle vorzunehmende Ausgleichsmaßnahme erhöht die Grunderwerbsteuer***

Aus Gründen des Naturschutzes darf in bestimmten Fällen ein Grundstück nur dann in einer bestimmten Art und Weise genutzt werden, wenn auf einem anderen Grundstück eine Ausgleichsmaßnahme erfolgt. Verpflichtet sich in solch einem Fall der Verkäufer eines Grundstücks, die wegen der Nutzung des Grundstücks durch den Erwerber erforderliche Ausgleichsmaßnahme auf einem anderen Grundstück vorzunehmen und übernimmt der Erwerber des Grundstücks die hierbei anfallenden Kosten, gehören diese Kosten neben dem Grundstückskaufpreis zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Dabei spielt es nach dem entsprechenden Urteil des Bundesfinanzhofs keine Rolle, ob die Ausgleichsmaßnahme dem verkauften Grundstück öffentlich-rechtlich zugeordnet wird oder nicht.

### ***Erstmalige Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens auf private Veräußerungsgeschäfte***

Anfang 2001 beteiligte sich ein Gesellschafter mit 47 % an einer GmbH. Er verkaufte die Beteiligung noch im selben Jahr. Der Veräußerungsgewinn floß ihm aber erst im Jahr 2002 zu. Das Finanzamt behandelte den Gewinn als im Jahr 2001 in vollem Umfang steuerpflichtig. Das Halbeinkünfteverfahren sei noch nicht anwendbar, weil die Veräußerung 2001 stattgefunden habe.

Der Bundesfinanzhof entschied, daß es zur Bestimmung des Zeitpunkts der Besteuerung nicht auf die Veräußerung, sondern auf den Geldzufluß ankam. Dieser fand im Jahr 2002 statt. Dadurch kam es zu einer geringeren steuerlichen Belastung, denn in der Zeit vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2008 waren solche Veräußerungsgewinne nur zur Hälfte steuerpflichtig.

Die Grundsätze sind auch auf Veräußerungsgewinne von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft anwendbar, die bei einer Veräußerung außerhalb dieser Frist als Gewinne aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind.

Hinweis: Seit dem 01. Januar 2009 werden solche Veräußerungsgewinne zu 60 % besteuert.

### ***Vergütungen an Vermögensverwalter für Strategieentscheidungen sind Anschaffungskosten und keine sofort abziehbaren Werbungskosten***

Der Vertrag mit einem Vermögensverwalter sah für einen Kapitalanleger vor, daß er zu Vertragsbeginn eine einmalige Vergütung zu zahlen hatte. Sie deckte die konzeptionelle, organisatorische und buchhalterische Betreuung von Vermögensanlagen ab. Vertragsgrundlage waren mehrere Gewinnstrategien, zwischen denen der Kapitalanleger wählen konnte.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist eine derartige Vergütung den Anschaffungskosten der Kapitalanlagen zuzurechnen. Für die Beurteilung ist nicht erforderlich, daß es überhaupt zum Erwerb bestimmter Kapitalanlagen kommt oder ein Erwerb im Zeitpunkt der Zahlung einer Vergütung bereits abgewickelt sein muß. Wichtig ist, daß die Aufwendungen durch eine grundsätzlich gefaßte Erwerbsentscheidung veranlaßt sind. Im übrigen ist auf den wirtschaftlichen Gehalt der vereinbarten Leistung und nicht auf die Bezeichnung abzustellen. Maßgeblichen Einfluß auf die Beurteilung hat auch die Beantwortung der Frage, ob für die laufende Verwaltung des anzulegenden Kapitals eine weitere Gebühr vereinbart wird. Nur wenn eine Vergütung die allgemeine vermögensverwaltende Tätigkeit ohne Bezug zur Anschaffung von Kapitalanlagen abdecken soll, ist sie den sofort abzugsfähigen Werbungskosten zuzurechnen.

### ***Beschränkte Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen ist verfassungsgemäß***

Die seit dem 01. Januar 2005 geltenden Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen werden vom Bundesfinanzhof als verfassungsgemäß angesehen. Danach sind Rentenversicherungsbeiträge und Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken nicht in voller Höhe als vorab entstandene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften zu behandeln. Sie sind lediglich in beschränktem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

### ***Übergangsregelung für Antragsveranlagungen gilt bis 2003 rückwirkend***

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2008 wurde die bisherige Zweijahresfrist für sogenannte Antragsveranlagungen aufgehoben. Bis dahin konnten Anträge auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung nur bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Nach den Anwendungsvorschriften zu dieser Neuregelung sollte die Änderung erstmals für Veranlagungszeiträume ab 2005 gelten.

Die Finanzverwaltung war bisher davon ausgegangen, daß Anträge auf Veranlagungen für Zeiträume vor 2005 bis zum 28. Dezember 2007 (Datum der Verkündung des JStG 2008) hätten gestellt werden müssen. Dem ist jedoch nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht so. Auch wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, können rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2003 noch Steuererklärungen eingereicht werden.

Zu berücksichtigen sind hier jedoch die allgemeinen Verjährungsfristen. Die Festsetzungsfrist beträgt bei der Einkommensteuer vier Jahre. Für die Antragsveranlagungen gilt, wie für Pflichtveranlagungen, eine dreijährige Anlaufhemmung.

### ***Auch pauschal gezahlte Zuschläge zur Nacharbeit können steuerfrei sein***

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge sind nur dann einkommensteuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonn-, Feiertags- oder Nacharbeit geleistet werden. Außerdem müssen die geleisteten Stunden durch Einzelaufstellungen nachgewiesen werden.

In bestimmten Fällen ist aber auch eine steuerfreie Zahlung pauschaler Zuschläge möglich, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Werden die Arbeitsleistungen fast ausschließlich zur Nachtzeit erbracht und werden die Zuschläge so bemessen, daß sie unter Einbeziehung von Urlaub und Fehlzeiten auf das Jahr bezogen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen, dann sind die Zuschläge auch ohne Einzelnachweis steuerfrei.

### ***Anfechtung der Lohnsteueranmeldung durch den Arbeitnehmer bei rechtswidrigem Lohnsteuereinbehalt***

Ein Arbeitnehmer kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs die Lohnsteueranmeldung des Arbeitgebers, soweit sie ihn betrifft, anfechten. Auch nach Eintritt der formellen Bestandskraft (die Lohnsteueranmeldung gilt als Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung) kann bis zur Aufhebung des Vorbehalts oder Eintritt der Festsetzungsverjährung noch eine Änderung durch den Arbeitnehmer bewirkt werden, mit der Folge, daß im Falle des Obsiegens des Arbeitnehmers die einbehaltene Lohnsteuer an diesen erstattet werden kann.

### **Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Dienstwagen**

Überläßt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, ist der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises anzusetzen. Kann das Kraftfahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, ist diese Nutzungsmöglichkeit zusätzlich mit monatlich 0,03 % des inländischen Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu bewerten und dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen. Bei der Bemessung dieses Zuschlags geht die Vorschrift davon aus, daß der Dienstwagen monatlich an 15 Tagen (im Jahr 180 Tage) für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genutzt wird.

Wird der Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für erheblich weniger als an 15 Tagen je Monat eingesetzt, so ist (ausnahmsweise) für den Zuschlag nur auf die tatsächliche Nutzung abzustellen. Im Urteilsfall nutzte der Arbeitnehmer den Dienstwagen nur an 100 Tagen im Jahr für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzgericht Köln sah dies als erhebliche Abweichung an und entschied, daß eine Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten vorzunehmen sei.

Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

### **Ermittlung des ermäßigten Steuersatzes bei Zusammentreffen von außerordentlichen Einkünften und Lohnersatzleistungen**

Beim Zusammentreffen von außerordentlichen Einkünften und steuerfreien Einnahmen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, muß die Steuerbelastung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nach der sogenannten integrierten Methode berechnet werden.

Danach werden die steuerfreien Einnahmen in voller Höhe dem verbleibenden Einkommen (= ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte ggf. zzgl. laufender Einkünfte) hinzugerechnet und daraus der anzuwendende Steuersatz ermittelt.

### **Wie sind zusätzlich zur Pension gezahlte Bonuspensionen zu versteuern?**

Ein Rentner erhielt aus einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung einer Pensionskasse ab 1986 Pensionszahlungen. In den folgenden Jahren erhielt er in unregelmäßigen Abständen zusätzlich Bonuspensionen aus einer Überschußbeteiligung. Die Erhöhung der Rentenzahlung durch Überschußbeteiligung war von Beginn an im Rentenrecht vorgesehen. Über die Überschußbeteiligung mußte die Mitgliederversammlung der Pensionskasse entscheiden. Sie hatte auch die Möglichkeit, eine andere Verwendung des Überschusses zu beschließen.

Das Finanzamt besteuerte die gesamten Pensionen mit einem einheitlichen Ertragsanteil, und zwar dem für 1986 geltenden. Der Rentner dagegen war der Auffassung, daß die Bonuspensionen steuerrechtlich jeweils als eigenständige Rente anzusehen und mit den jeweiligen (geringeren) Ertragsanteilen zu besteuern seien, der sich im jeweiligen Erstjahr der Bonuspensionszahlung ergebe.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht gab dem Rentner Recht und behandelte die bonusbedingten Erhöhungsbeträge (abweichend von der einheitlichen Behandlung bei Währungs- oder Wertsicherungsklauseln) als eigenständige Renten.

Die Finanzverwaltung vertritt in den Einkommensteuer-Richtlinien eine andere Auffassung als das Finanzgericht. Für abschließende Klarheit muß nun der Bundesfinanzhof sorgen.

### **Kindergeld: Inlandswohnsitz eines im Ausland studierenden Kindes**

Für das Kindergeld werden nur Kinder berücksichtigt, die im Inland, in einem anderen EU-Staat oder in einem EWR-Staat ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Kinder, die sich lediglich zum Zwecke einer zeitlich begrenzten Schul- oder Berufsausbildung im Ausland aufhalten, behalten i. d. R. ihren Wohnsitz im Inland bei. Wohnt ein Kind im Ausland unter Umständen, die erkennen lassen, daß es dort nicht nur vorübergehend verweilt, so liegt der Wohnsitz des Kindes im Ausland, auch wenn die Eltern ihren Wohnsitz im Inland haben.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied zu dieser Problematik wie folgt:

- Ist der Auslandsaufenthalt des Kindes von vornherein auf kurze Zeit beschränkt, führt dies nicht dazu, daß das Kind den Wohnsitz im Inland verliert.
- Kurzfristige Besuche oder sonstige Aufenthalte bei den Eltern reichen nicht aus, um den Inlandswohnsitz zu behalten, wenn der Auslandsaufenthalt mehr als ein Jahr andauert.
- Hält sich ein im Ausland studierendes Kind mindestens fünf Monate im Kalenderjahr im Inland auf, behält es seinen Inlandswohnsitz bis zum Ende des Kalenderjahres bei. Der Kindergeldanspruch der Eltern endet dann nicht bereits mit Beginn des Auslandsstudiums.

Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

### ***Zweitwohnungsteuer für Alleinerziehende in Hamburg verfassungswidrig?***

In einem vom Bundesfinanzhof zu beurteilenden Fall wurde gegen eine alleinerziehende Mutter Zweitwohnungsteuer für die Jahre 2007 und 2008 festgesetzt, weil sie im Dezember 2006 in Hamburg eine Wohnung bezogen hatte, die sie ausschließlich für ihre beruflichen Aufenthalte nutzte. Die nicht berufsbedingt genutzte Hauptwohnung, in der sich die Alleinerziehende überwiegend aufhielt und die sie gemeinsam mit ihrer volljährigen, aber noch in Schulausbildung befindlichen Tochter bewohnte, befand sich in Mecklenburg-Vorpommern.

Nach dem Hamburgischen Zweitwohnungsteuergesetz unterliegt das Innehaben einer Zweitwohnung in Hamburg grundsätzlich der Zweitwohnungsteuer. Ausgenommen von der Steuerpflicht sind Wohnungen, die eine verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus überwiegend beruflichen Gründen innehat, wenn die gemeinsame Wohnung die Hauptwohnung und außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist.

Die Alleinerziehende sah in dieser Regelung eine unzulässige Benachteiligung von Nichtverheirateten mit Kindern gegenüber Verheirateten mit Kindern. Da auch der Bundesfinanzhof Zweifel daran hat, ob diese Regelung in Einklang mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Familie und dem Gleichheitssatz steht, hat er die Freie und Hansestadt Hamburg zum Verfahrensbeitritt und zur Stellungnahme aufgefordert.

### ***Einmalige Kapitalabfindung von privaten Versicherungen bei freiwillig Krankenversicherten ist beitragspflichtig***

Läßt sich ein freiwillig versichertes Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung den Kapitalbetrag einer von ihm abgeschlossenen privaten Rentenversicherung auszahlen, so darf dieser anteilig als beitragspflichtige Einnahme bei der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt werden. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

Ein 67-jähriger freiwillig Krankenversicherter hatte die Abfindung einer privaten Rente durch einmalige Kapitalzahlung beantragt und erhalten. Daraufhin setzte die Krankenkasse für ihn höhere Beiträge fest. Dabei berücksichtigte sie die Kapitalzahlung der privaten Rentenversicherung in der Weise, daß diese zehn Jahre lang mit 1/120 des Auszahlungsbetrages in die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten einfließen sollte. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das Bundessozialgericht hatte bereits früher entschieden, daß privatrechtliche Renten bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt werden dürfen. Diese Anrechnung sei im vorliegenden Fall auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

### ***Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei***

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, daß die Beschäftigung im voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um sogenannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Beispiel: Ein Schüler arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 19.07. bis zum 31.08.2010 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab dem 01.10.2010 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

### ***Bilanzerstellung und -offenlegung für eine in Liquidation befindliche GmbH & Co. KG***

Die öffentlich-rechtliche Pflicht, laufende Jahresabschlüsse zu erstellen und diese offenzulegen, trifft auch eine in Liquidation befindliche GmbH & Co. KG. Das für den Jahresabschluß innerhalb der Liquidation maßgebliche Geschäftsjahr bestimmt sich auch bei der GmbH & Co. KG mangels abweichender Beschlußfassung nicht nach dem Kalenderjahr, sondern nach dem mit dem Tag der Auflösung beginnenden Jahreszeitraum. Die handelsrechtliche Offenlegungspflicht bezieht sich, soweit ein Liquidationszeitraum betroffen ist, auf das jeweilige Liquidationsgeschäftsjahr.

Das hat das Landgericht Bonn entschieden und deshalb den Erlaß eines Ordnungsgelds durch das Bundesamt für Justiz wegen Nichtveröffentlichung zum Ende des Kalenderjahres aufgehoben.